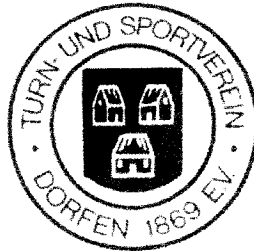


TSV Dorfen 1869 e.V.



Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Dorfen 1869 e.V.“.
Er hat seinen Sitz in 84405 Dorfen und ist im Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und der zuständigen Landesfachverbände und erkennt deren Satzungen an.

§3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- Bildung von Juniorinnen- und Juniorenmannschaften bzw. -gruppen zur Förderung des Jugendsports.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Vergütungen für die Vereinstätigkeit
 - a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b. Bei Bedarf können Vereinsämter in Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf die Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
 - c. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (b) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung
 - d. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - e. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigt anzustellen.
 - f. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
 - g. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - h. Vom Präsidium kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz (b) und Aufwendungsersatz nach Absatz (f) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
 - i) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Präsidium erlassen und geändert werden kann.

§4

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet das Präsidium. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung des Vereinsausschusses zu. Dieser entscheidet endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt ist durch schriftliche Erklärung jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen den Vereinszweck verstoßen hat, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Präsidiums der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

4. Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in Ziff. 3 genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,- € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme von sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
5. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaat Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung), sind zu beachten. Die Erhebung von Aufnahmegebühren sowie Abteilungs- und Sonderbeiträge (Umlagen) muss durch den Vereinsausschuss genehmigt werden.

§6 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- a) der Mitgliederversammlung
- b) dem Vereinsausschuss
- c) dem Präsidium

§7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums,
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- c) Entgegennahme der Jahresberichte von Präsidiumsmitgliedern, sowie der Kassenprüfer und der Abteilungsleiter,

- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- e) Sonstige Tagesordnungspunkte.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich eingegangen sind.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Sie wird vom Präsidium mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung mittels Anzeigen in der Regionalausgabe des „Münchner Merkur“ („Dorfener Anzeiger“) und des „Intelligenz Blatt“ einberufen. Die Tagesordnung muss die zur Abstimmung zu stellenden Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für die Wahlperiode einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder durch Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§8 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) dem Präsidium
- b) den Beiräten.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch das Präsidium. Dem Vereinsausschuss stehen die Rechte dieser Satzung zu.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Präsidiumssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Dem Vereinsausschuss müssen als Beiräte angehören:

- a) die Abteilungsleiter bzw. Stellvertreter
- b) vom Präsidium berufene Mitglieder
- c) der überfachliche Jugendleiter

Der Vereinsausschuss beschließt Ehrungen und Ehrenmitglieder.

Der Vereinsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§9

Präsidium

- Das Präsidium besteht aus:
- a) dem Präsidenten
 - b) dem 1. Vizepräsidenten
 - c) dem 2. Vizepräsidenten
 - d) dem 1. Schatzmeister
 - e) dem 2. Schatzmeister
 - f) dem Schriftführer.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Präsident, der 1. Vizepräsident und der 1. Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 1. Vizepräsident und der 1. Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Das Präsidium wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Das Präsidium bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Präsidiumsmitglied für die restliche Amtsdauer hinzu zu wählen. Bei Rücktritt eines Präsidiumsmitgliedes hat dieses dem Vereinsausschuss Rechenschaft abzulegen.

Das Präsidium führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig, beruft die Mitgliederversammlung ein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Eine Präsidiumssitzung kann von jedem Präsidiumsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§10

Abteilungen

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- 2.) Die Abteilungen geben sich im Rahmen dieser Satzung Abteilungsordnungen. Sie werden von den jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen und bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Präsidiums.
- 3.) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- 4.) Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleitung geführt. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen, Jedoch mindestens alle 3 Jahre vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Es gelten die Einberufungsbestimmungen des § 7 (Mitgliederversammlung). Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Vereinsorganen verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
- 5.) Löst sich eine Abteilung auf, oder gründet sie einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen beim Verein. Sämtliche Verbindlichkeiten der Abteilung sind vorher zu begleichen.
- 6.) Der Sportbetrieb einer Abteilung (Übungs- und Trainingsbetrieb, Veranstaltungen u.s.w.) wird von den Abteilungen selbstständig geregelt, gemäß den Richtlinien bzw. Wettkampfbestimmungen der einzelnen Fachverbände. Der Abteilungsleiter ist dem Präsidium für ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich.

- 7.) Die Abteilungen sind verpflichtet, jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen und vier Wochen vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.
- 8.) Für die Einhaltung des Haushaltsplanes und dessen jährliche Abrechnung mit dem Verein ist der Abteilungsleiter persönlich verantwortlich. Erkennbare Haushaltsrisiken sind dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.
- 9.) Unabhängig vom Vereinsbeitrag können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben. Dieser muss vom Vereinsausschuss genehmigt werden.
- 10.) Bei besonderem Finanzbedarf der Abteilungen kann die Abteilungsversammlung die Erhebung einer Umlage nach vorheriger Absprache mit dem Vereinsausschuss beschließen.
- 11.) Stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder der jeweiligen Abteilung und Mitglieder des Präsidiums.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss in einer eigens zu diesem Zweck, mit zweiwöchiger Frist, einberufenen Mitgliederversammlung herbeizuführen. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Vereinsmitglieder anwesend sein; zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die anwesenden Mitglieder über die Einsetzung von Liquidatoren zu beschließen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke verbleibende Vermögen ist der Stadt Dorfen mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich

- eine Geschäftsordnung
- eine Finanzordnung
- eine Jugendordnung
- eine Ehrenordnung

bei Bedarf weitere Ordnungen

